

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/2007/13**

4. Oktober 2007

Original: Französisch

**RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

**Thema: Anpassung des Kapitels 6.8 RID infolge der Inkraftsetzung der TSI**  
**"Güterwagen"**

## **Antrag Belgiens**

### **Einführung**

Die Einstellungszulassung (bzw. die technische Zulassung) von Wagen unterliegt in Zukunft den europäischen Interoperabilitätsrichtlinien (2001/16 und 2004/50). Das für Wagen anwendbare technische Bezugssystem ist in den TSI "Fahrzeuge – Güterwagen" enthalten, die künftig die UIC-Merkblätter in den von diesen TSI abgedeckten Bereichen ersetzen werden.

Wagen zur Beförderung gefährlicher Güter werden unter Punkt 4.2.2.6 der TSI "Fahrzeuge – Güterwagen" behandelt. Unter jeder Rubrik wird entweder auf das RID oder auf die Norm EN 12972 verwiesen.

Verschiedene technische Vorschriften, die im UIC-Merkblatt 573 (Technische Bedingungen für den Bau von Kesselwagen) enthalten sind, wurden nun aber weder in die TSI noch in das RID übernommen. Es handelt sich dabei um folgende Punkte:

- Punkt 1.1.6 des UIC-Merkblatts 573: Für Kesselwagen zur Beförderung von Gasen der Klasse 2 sind Puffer mit einem minimalen dynamischen Arbeitsaufnahmevermögen von 70 kJ vorgeschrieben.
- Punkt 1.2 des UIC-Merkblatts 573: Kesselwagen für die Beförderung gefährlicher Stoffe müssen einen Mindestabstand zwischen der Kopfträgerebene und dem am weitesten vorstehenden Punkt am Tank von 300 mm haben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Ziel des nachstehenden Antrags ist es, das Kapitel 6.8 RID zu vervollständigen und die oben aufgeführten Vorschriften zu übernehmen.

## Anträge

Einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einfügen:

**6.8.2.1.29** Kesselwagen müssen einen Mindestabstand zwischen der Kopfträgerenebene und dem am weitesten vorstehenden Punkt am Tank von 300 mm haben."

**6.8.3.1.5** Vor dem Absatz 6.8.3.1.5 eine Überschrift mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"Sonstige Vorschriften für den Bau von Kesselwagen und Batteriewagen".**

Einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einfügen:

**6.8.3.1.6** Kesselwagen und Batteriewagen zur Beförderung von Gasen der Klasse 2 müssen mit Puffern mit einem minimalen dynamischen Arbeitsaufnahmevermögen von 70 kJ ausgerüstet sein. Diese Vorschrift gilt nicht für Kesselwagen, die mit Energieverzehrelementen gemäß Definition in Abschnitt 6.8.4 Sondervorschrift TE 22 ausgerüstet sind."